

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Vorblatt

Problemanalyse

Am 12.8.2014 trat das Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014, in Kraft.

Gemäß § 25 Abs. 1 EEffG hatte der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Tätigkeit der nach dem EEffG betrauten nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an den Bestbieter zu vergeben. Aus einer europaweiten Ausschreibung ging die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA) als Bestbieter hervor. Die Zuschlagserteilung erfolgte im Schreiben vom 30.04.2015 .

§ 27 EEffG verpflichtet nunmehr den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dazu im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle mittels gegenständlicher Verordnung zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen, die auf diese Verordnung zurückzuführen sind, sind nicht zu erwarten.

Ziel(e)

Die gegenständliche Verordnung legt die Vorgaben fest, die die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle in Vollziehung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) in Bezug auf die Dokumentation, Meldung, Bewertung (Anrechnung) und Zuordnung (Zurechnung) von Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen des nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystems von den Verpflichteten gemeldet werden, einzuhalten hat.

Die gegenständliche Verordnung konkretisiert somit die Vorgaben des EEffG und stellt die Einführung des in der Energieeffizienzrichtlinie vorgeschriebenen Mess- Kontroll- und Prüfsystems sicher.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes" für das Wirkungsziel "Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen." der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.